



Bremer Ruderverein von 1882 e.V. Satzung

I Allgemeiner Teil § 1 - § 7

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Bremer Ruderverein von 1882 e.V. hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Gründungstag ist der 25. November 1882. Die Vereinsflagge stellt eine bremische Flagge dar, deren obere linke Ecke aus einem blauen Feld besteht, in das mit weißen Buchstaben „BRV v. 1882“ eingezeichnet ist. Der Vereinsstander besteht aus einem gleichschenkeligen Dreieck mit roter Umrandung und einem hanseatischen Kreuz im weißen Feld.

§ 2 Zweck und Grundzüge des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder- und Tennissports, durch leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Sinne des olympischen Gedankens, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen und durch Schulung zum sportlichen Wettkampf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Auflösung, Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Auflage, es für den im § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 5 Gliederung in Sportabteilungen

Der Verein hat eine Ruder- und eine Tennisabteilung. Diese werden vertreten durch ihre Vorsitzenden. Die Neueröffnung oder Schließung von Abteilungen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieses ist mit einer Satzungsänderung verbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat
- der Jugendvorstand
- die Kassenprüfer.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft § 8 - § 11

§ 8 Erwerb

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können fördernde Mitglieder werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird unter Beifügung der Vereinssatzung bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 9 Mitglieder

Der Verein hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich für eine oder mehrere Sportabteilungen zu entscheiden. Die Satzung ist für jedes Mitglied verbindlich.

Jedes aktive Mitglied über 14 Jahren ist verpflichtet, einen Teil seiner Freizeit zur Verfügung zu stellen, um dem Verein durch seine Arbeitskraft zu helfen. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Stunden pro Mitglied im Jahr zur Leistung von Hilfsdiensten fest. Ebenfalls kann die Abgeltung der Hilfsdienste durch eine Geldzahlung beschlossen werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Probleme des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für fördernde Mitglieder werden mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Er wird vom Vorstand bestätigt. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ältestenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Austritt, Streichung und Ausschluss entbinden nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

III Mitgliederversammlung (§ 12 - § 16)

§ 12 Aufgabe, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Mitglieder des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Festlegung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen Umlagen und Entgelte.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder haben eine Stimme. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins „Unser Stander“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 14 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des Präsidenten bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 15 Abstimmung, Beschlussfassung

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Vorschriften der sonstigen Paragraphen des Abschnittes „III Mitgliederversammlung“ dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

IV Vorstand (§ 17 - § 23)

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Rudern
- dem Vorsitzenden Tennis
- dem Rechnungsführer
- dem Vorsitzenden der Jugendabteilung oder dessen Vertreter.

Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten und den Vorsitzenden Verwaltung, gleichzeitig Vertreter des Präsidenten, oder durch einen von ihnen gemeinsam mit dem Rechnungsführer.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Schriftführer (auch Vertreter Vorsitzender Verwaltung)
- dem Ruderwart (auch Vertreter Vorsitzender Rudern)
- dem Tenniswart (auch Vertreter Vorsitzender Tennis)
- dem Hauswart
- dem Pressewart.

§ 19 Wählbarkeit, Amtsdauer

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Für den Vorsitzenden der Jugendabteilung gilt dieser Paragraph nicht (siehe Abschnitt „VII Jugendabteilung“).

§ 20 Sitzungen

Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt. Über jede Sitzung des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Darunter muss der Präsident oder einer der Vorsitzenden sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 22 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über vertraglich geregeltes Personalwesen sowie über Abschluss und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen.
- Anhörung der Abteilungen vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Information der Abteilungen über Vorhaben und Beschlüsse.

§ 23 Ordnungen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen, die den Sportbetrieb sowie das allgemeine Vereinsleben betreffen. Jedes Mitglied hat diese Ordnungen zu befolgen.

V Ältestenrat (§ 24 - § 25)

§ 24 Zusammensetzung, Wahl

Dem Ältestenrat gehören mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder an. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Präsident oder sein Vertreter soll zu den Sitzungen des Ältestenrates hinzugezogen werden.

§ 25 Aufgaben

Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln. Auf Antrag des Vorstandes oder eines betroffenen Vereinsmitglieds kann der Ältestenrat eine Rüge aussprechen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig über

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein.
- Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vorstand beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI Kassenprüfer (§ 26)

§ 26 Wahl, Aufgaben

Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen oder zwei Prüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung möglich.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Rechnungsführer sachlich und rechnerisch laufend zu prüfen. Den Kassenprüfern steht jederzeit unbehinderter Einblick in sämtliche den Geldverkehr des Vereins betreffende Unterlagen zu.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sämtliche festgestellten Mängel dem Vorstand unverzüglich vorzutragen.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung einen schriftlich verfassten und unterschriebenen Prüfungsbericht einzureichen. Dieser ist in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

VII Jugendabteilung (§ 27)

§ 27 Jugendvorstand, Jugendordnung

Die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung werden durch den Jugendvorstand wahrgenommen. Der Vorsitzende der Jugendabteilung und der Jugendvorstand werden auf der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Sie wird von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

VIII Sonstiges (§ 28 - § 30)

§ 28 Ergänzung eines Vereinsorgans

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Ältestenrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Amt aus, kann sich das jeweilige Organ durch ein anderes Mitglied des Vereins ergänzen. Dieses geschieht durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Das ergänzte Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl bis zur nächsten Wahl des erweiterten Vorstandes oder des Ältestenrates.

§ 29 Einrichtungen des Vereins

Den Vereinsmitgliedern stehen die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zur Nutzung zur Verfügung. Die sportlichen Einrichtungen dürfen nur von aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen genutzt werden.

§ 30 Haftung

Schädigt ein Mitglied das Vereinseigentum, hat es für den Schaden aufzukommen.

Der Verein haftet nicht für die durch sportliche Betätigung eintretenden Schäden und Unfälle sowie deren Folgen und für abhanden gekommene Gegenstände.

Diese Satzung gilt in allen Belangen für Personen beiderlei Geschlechts. Männliche Formulierungen wurden lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2006 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 27.02.2003.